

Merkblatt zu Unterkunfts- und Heizkosten ab 01.10.2025

(Stand: 24. September 2025)

Sie haben Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden SGB II) beantragt, beziehungsweise möchten diese Leistungen beantragen. Im Rahmen Ihrer Bedarfsberechnung können auch Unterkunfts- und Heizkosten berücksichtigt werden. Nachfolgend erhalten Sie dazu wichtige Hinweise.

1. Angemessene Bruttokaltmiete

Unterkunftskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Stromkosten werden **nicht** extra übernommen, da diese nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Regelbedarf enthalten sind.

Die Angemessenheit der Unterkunft richtet sich im Landkreis Diepholz nach den Werten der Tabelle zu § 12 des Wohngeldgesetzes (Bruttokaltmiete einschl. Nebenkosten, außer Heizkosten), zuzüglich eines Zuschlages von 10%.

Danach richten sich die angemessenen Kosten nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, sowie dem Wohnort, in der sich die Wohnung befindet. Die Grenzen **im Landkreis Diepholz** sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bei einem Haushalt	Wohnort	Höchstbetrag je Monat
einem Alleinstehenden	Weyhe	501,60 €
	Bassum, Stuhr, Sulingen, Syke	448,80 €
	alle anderen	397,10 €
zwei Familienmitgliedern	Weyhe	606,10 €
	Bassum, Stuhr, Sulingen, Syke	542,30 €
	alle anderen	480,70 €
drei Familienmitgliedern	Weyhe	722,70 €
	Bassum, Stuhr, Sulingen, Syke	645,70 €
	alle anderen	573,10 €
vier Familienmitgliedern	Weyhe	842,60 €
	Bassum, Stuhr, Sulingen, Syke	754,60 €
	alle anderen	668,80 €
fünf Familienmitgliedern	Weyhe	962,50 €
	Bassum, Stuhr, Sulingen, Syke	860,20 €
	alle anderen	763,40 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	Weyhe	116,60 €
	Bassum, Stuhr, Sulingen, Syke	103,40 €
	alle anderen	90,20 €

Bei den in der obigen Tabelle genannten Beträgen handelt es sich um die Bruttokaltmiete, **d.h. reine Miete einschl. Betriebskosten (ohne Heizkosten)**. Diese Grenzwerte gelten auch bei Wohnungseigentum. Bei Wohnungseigentum treten anstelle der Miete die Schuldzinsen, die aufgrund des Wohnungseigentums zu zahlen sind. Kosten für die Tilgung von Grundschulden werden **nicht** berücksichtigt.

Wenn die Warmwasserbereitung über Strom erfolgt, wird hierfür zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II gewährt.

2. Angemessene Heizkosten im Landkreis Diepholz

Leistungen für Heizung werden ebenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Es werden die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen berücksichtigt.

Sofern die Heizfeuerung in Form von Öl, Kohle oder Holz selbst zu beschaffen ist, werden einmalige Leistungen in tatsächlicher, maximal in angemessener Höhe, gezahlt. **Diese Leistungen sind im Voraus, also vor Kauf der Heizfeuerung, formlos beim Jobcenter zu beantragen.**

Die Angemessenheitsgrenze richtet sich nach der Größe der Wohnung und orientiert sich an den Verbrauchswerten des bundesweiten Heizspiegels (<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>). Es gilt jeweils die Tabelle „Kosten in Euro je m² und Jahr“, bei einer Gebäudefläche von 80-150m² und die für den jeweiligen Energieträger als „zu hoch“ eingestuften Werte. Energieträger/Heizsysteme die hier nicht aufgeführt sind (Strom, Briketts, Holz, etc.) werden immer mit dem höchsten Energiewert aus der Tabelle berechnet.

Angemessenheitsgrenzen Heizkosten je Monat:						
Personen im Haushalt	Angemessene Größe in qm	Erdgas	Heizöl	Fernwärme	Wärmepumpe	Holzpellets
Kosten je qm/Monat		1,9342 €	2,1758 €	2,7092 €	1,7592 €	1,2342 €
1 Person	50	96,71 €	108,79 €	135,46 €	87,96 €	61,71 €
2 Personen	60	116,05 €	130,55 €	162,55 €	105,55 €	74,05 €
3 Personen	75	145,06 €	163,19 €	203,19 €	131,94 €	92,56 €
4 Personen	85	164,40 €	184,95 €	230,28 €	149,53 €	104,90 €
5 Personen	95	183,75 €	206,70 €	257,37 €	167,12 €	117,25 €
Jede weitere Person zusätzlich	10	19,34 €	21,76 €	27,09 €	17,59 €	12,34 €

Zu beachten ist, dass der bundesweite Heizspiegel jährlich angepasst wird. Daher können sich auch die Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten jährlich ändern.

Die tatsächlichen Betriebs- und Heizkosten sind durch Vorlage der Jahresabschlussrechnungen nachzuweisen. Diese ist jährlich umgehend nach Erhalt beim Jobcenter einzureichen.

Wenn Sie für das abgerechnete Jahr Betriebs- oder Heizkosten nachzahlen müssen, ist der monatliche Abschlag zwingend entsprechen der Jahresrechnung anzupassen. Eine entsprechende Vereinbarung ist schriftlich mit dem Vermieter zu treffen.

3. Verfahren beim Umzug

Sofern Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie unbedingt vor Abschluss eines neuen Mietvertrages oder Kauf eines Eigenheimes beim für die neue Wohnung zuständigen Jobcenter die Zusicherung zur Berücksichtigung der Kosten für die neue Unterkunft einholen.

Bei der Prüfung der Angemessenheitsgrenzen werden die Bruttokaltmiete und die Heizkosten getrennt betrachtet. Außerdem müssen die vertraglich geforderten Betriebskosten bei einer Neuanmietung einem realistischen Wert entsprechen (mind. 15% der Nettomiete).

Jede dieser Vorgaben muss eingehalten werden. Sofern eine Komponente die Angemessenheitsgrenze überschreitet oder die Betriebskosten keinem realistischen Wert entsprechen kann keine Zusicherung zur Berücksichtigung der Kosten für die neue Unterkunft erfolgen.

Sollten Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten entstehen ist die Zusicherung zur Übernahme dieser Kosten **vor der Entstehung** beim bis zum Umzug zuständigen Jobcenter einzuholen.

Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen ist beim nach dem Umzug zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Diese Kosten können nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.

Die Kosten für einen Umzug sind niedrig zu halten. Daher ist ein Umzug grundsätzlich in Selbsthilfe vorzunehmen. Hierfür werden Pauschalbeträge für Mietwagen, Mietanhänger, Benzin etc. bewilligt. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens ist besonders zu begründen und wird lediglich in begründeten Einzelfällen befürwortet.

Erhöhen sich nach einem **nicht** erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen nur höchstens bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen.

4. Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren

Jugendliche **unter 25** müssen vor dem Auszug aus der elterlichen Wohnung bzw. vor Unterzeichnung eines Mietvertrages zwingend die Zusicherung des Jobcenters zur Berücksichtigung der Kosten einholen.

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn der Auszug aus dem Elternhaus aus schwerwiegenden sozialen Gründen gerechtfertigt, oder der Auszug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Wird die Zustimmung nicht vorher eingeholt, werden die Kosten der Unterkunft **nicht** übernommen und es werden lediglich 80 % des Regelsatzes gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind oder nicht.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte stets an die Mitarbeiter des zuständigen Jobcenters.

Beachten Sie bitte, dass Vorsprachen in der Leistungsabteilung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind oder nutzen Sie den Service von www.jobcenter.digital.